

Kantonsverfassung, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² In den eidgenössischen Räten dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates sitzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² aufgehoben</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>² In den eidgenössischen Räten dürfen keine Mitglieder des Regierungsrates sitzen.</p>

Kantonsverfassung, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
---	---	---

Änderung des Verfahrens für die Kantonsratswahlen		
§ 38	§ 38	
<p>¹ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus wenigstens siebenzig und höchstens 80 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kantonsrates werden durch die Einwohnergemeinden nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (Stand Ende Dezember des vorangehenden Kalenderjahres) gewählt.</p> <p>² Durch Kantonsratsbeschluss wird jeweilen festgesetzt, auf welche Bevölkerungszahl oder einen Bruchteil je ein Mitglied in den Kantonsrat zu wählen ist.</p>	<p>¹ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus 80 Mitgliedern.</p> <p>² Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens.</p> <p>³ Wahlkreise sind die Einwohnergemeinden. Die Zahl der Kantonsratssitze der Wahlkreise werden durch einfachen Kantonsratsbeschluss nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (im vorangehenden Kalenderjahr veröffentlichte Zahlen des Bundes der ständigen Wohnbevölkerung) festgelegt. Jedem Wahlkreis wird mindestens ein Sitz zugeteilt.</p> <p>⁴ Die Zuteilung der Sitze aufgrund der Stimmzahlen erfolgt zuerst an die Parteien und politischen Gruppierungen entsprechend deren Wählerstärke im Kanton, danach werden die Sitze der Parteien und politischen Gruppierungen auf die Wahlkreise nach Massgabe ihrer Sitzzahl gemäss Abs. 3 zugeteilt (doppeltproportionales Zuteilungsverfahren).</p>	

Kantonsverfassung, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
<p style="text-align: center;">§ 78</p> <p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die beiden Ständeräte,</p> <p>b) von den kantonalen Behörden: die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und des Verwaltungsgerichts</p> <p>c) von den Behörden der Einwohnergemeinden: die Mitglieder des grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidenten, ferner der Friedensrichter.</p> <p>² Bei diesen Wahlen muss, sobald in einem Wahlkreis mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitenvertretung) zur Anwendung kommen.</p> <p>³ Die Mitglieder der Gerichte werden im Majorzverfahren gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 78</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² Bei diesen Wahlen muss, sobald in einem Wahlkreis mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitenvertretung) zur Anwendung kommen. Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38.</p> <p>³ unverändert.</p>	<p>² unverändert.</p> <p>^{2bis} Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38.</p>